



CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL  
ESCUELA JUDICIAL



Red Europea de Formación Judicial (REFJ)  
European Judicial Training Network (EJTN)  
Réseau Européen de Formation Judiciaire (REFJ)

## MODUL IV

### THEMA 12

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1896/2006 DES  
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES  
RATES VOM 12 DEZEMBER 2006 ZUR  
EINFÜHRUNG EINES EUROPÄISCHEN  
MAHNVERFAHRENS**

### AUTOR

**Gordonn Y. Lingard**  
Bezirksrichter (District Judge) von Bradford  
Großbritannien

ONLINE-KURS  
EINE SYSTEMATISCHE STUDIE DES  
EUROPÄISCHEN RECHTSRAUMS IN ZIVIL UND  
HANDELSSACHEN  
2009-2010



Con el apoyo de la Unión Europea  
With the support of The European Union  
Avec le soutien de l'Union Européenne

# **VERORDNUNG (EG) NR. 1896/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 12. DEZEMBER 2006 ZUR EINFÜHRUNG EINES EUROPÄISCHEN MAHNVERFAHRENS**

## **1. Einführung und Überblick**

Diese Verordnung ist die erste europäische Regelung, die in den Mitgliedsstaaten ein Zivilverfahren einführt, das auf Rechtssachen mit grenzüberschreitendem Bezug anwendbar ist und neben den einzelstaatlichen Verfahren existiert.

Die Verordnung sieht ein einfaches Verfahren vor, bei dem ein Gläubiger einen vollstreckbaren Titel gegen einen Schuldner erwirken kann, wenn dieser keinen Einspruch einlegt.

Allerdings genügt der geringste Einspruch im Europäischen Mahnverfahren, um das Verfahren zu beenden und den Gläubiger dazu zu zwingen, entweder auf seinen Anspruch zu verzichten, oder den normalen, einzelstaatlichen Verfahrensweg zu beschreiten, um einen Zahlungsbefehl zu erwirken.

Den Juristen derjenigen Mitgliedsstaaten, in denen in der Regel jede Forderung einer gerichtlichen Prüfung unterzogen werden muss, bevor eine vollstreckbare Entscheidung ergehen kann, wird dieses Verfahren, das auch die Zustellung der Dokumente auf dem Postweg vorsieht, revolutionär erscheinen. Für die Gläubiger wird es von großem Interesse sein.

In anderen Mitgliedsstaaten dagegen, in denen es bereits ein Mahnverfahren gibt oder ein Verfahren wie in England und Wales, bei dem ohne die Einschaltung eines Richters und ohne gerichtliche Prüfung ein gerichtlicher Zahlungsbefehl erwirkt und auf dem Postwege zugestellt werden kann, wird das europäische Mahnverfahren entweder als nicht erwähnenswert oder als schwerfällig betrachtet werden.

Die Einführung des Verfahrens in den Mitgliedsstaaten ist zwar verpflichtend, allerdings gelten bezüglich jedes Antrags, der an einen Richter gestellt werden muss, damit dieser einen Zahlungsbefehl überprüft oder aufhebt, die einzelstaatlichen Verfahrensvorschriften; die zu entrichtenden Gebühren werden von den einzelnen Staaten festgelegt und können daher unterschiedlich ausfallen.

Hintergrund dieses Verfahrens ist das Grünbuch der Kommission vom 20. Dezember 2002, mit dem eine Anhörung bezüglich der Harmonisierung der Verfahren zur Beitreibung unbestrittener Forderungen eingeleitet wurde. Man war der Meinung, dass die rasche und effiziente Beitreibung ausstehender Forderungen, die nicht Gegenstand eines Rechtsstreits sind, für die Wirtschaftsbeteiligten in der Europäischen Union von größter Bedeutung ist, da Zahlungsverzug eine der Hauptursachen für die Insolvenz ist, die vor allem die Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen bedroht und für den Verlust zahlreicher Arbeitsplätze verantwortlich ist.

Viele Mitgliedsstaaten haben zwar bereits einzelne Maßnahmen unternommen, um dem Problem beizukommen; diese waren jedoch in grenzüberschreitenden Rechtssachen entweder unzulässig oder praktisch undurchführbar.

Ziel der Verordnung ist es, gleiche Bedingungen für Gläubiger und Schuldner innerhalb der gesamten Europäischen Union zu schaffen.

Die Verordnung gilt ab dem 12. Dezember 2008 und findet in allen Mitgliedsstaaten mit Ausnahme Dänemarks Anwendung.

Dieser Beitrag kann ein detailliertes Studium der Verordnung selbst nicht ersetzen. Insbesondere sollten die Formulare im Anhang der Verordnung aufmerksam gelesen

werden, da sie viele nützliche Hinweise enthalten und eine Art „Miniführer“ zum Verfahren darstellen.

## **2. Anwendungsbereich der Verordnung (Artikel 2)**

Die Verordnung ist in grenzüberschreitenden Rechtssachen in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt; sie ist aber nicht anzuwenden auf

- Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten
- die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta jure imperii“)
- die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts
- Konkurse, Verfahren im Zusammenhang mit dem Abwickeln zahlungsunfähiger Unternehmen oder anderer juristischer Personen, gerichtliche Vergleiche, Vergleiche und ähnliche Verfahren
- Soziale Sicherheit
- Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen, soweit  
(i) diese nicht Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder eines Schuldanerkenntnisses sind  
oder  
(ii) diese sich nicht auf bezifferte Schuldbeträge beziehen, die sich aus gemeinsamem Eigentum an unbeweglichen Sachen ergeben.

## **3. Grenzüberschreitende Rechtssachen (Artikel 3)**

Eine grenzüberschreitende Rechtssache liegt vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat als dem, in dem das Verfahren beantragt wird.

## **4. Wohnsitz und gerichtliche Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung des Rates (EG) 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Artikel 59 und 60 dieser Verordnung regeln die Bestimmung des Wohnsitzes (siehe Artikel 3, Absatz 2 der VO 1896/2006).

Grundsätzlich sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen (Art. 2 der VO 44/2001), unter Beachtung der folgenden Ausnahmen

Wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, können die Gerichte des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre, angerufen werden (Art. 5 Nr. 1 der VO 44/2001).

Wenn es sich um eine Unterhaltssache handelt, kann das Gericht des Ortes, an dem der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz hat, angerufen werden (Art. 5 Nr. 2 VO 44/2001)

Wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, den Gegenstand des Verfahrens bilden, kann das

Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, angerufen werden (Art. 5 Nr. VO 44/2001)

(Daneben bestehen spezielle Vorschriften für Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer Agentur, Streitigkeiten aus einem Trust oder wegen der Leistung von Bergearbeiten, sowie für Streitigkeiten in Versicherungssachen, deren eingehende Darstellung den Rahmen dieses Beitrages sprengen, die aber bei Bedarf konsultiert werden sollten).

Was die Arbeitgeber betrifft, siehe Artikel 18 der VO 44/2001.

Arbeitnehmer können von ihrem Arbeitgeber nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats verklagt werden, in dessen Hoheitsgebiet der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat (Artikel 20 VO 44/2001).

Obwohl Artikel 15 der VO 44/2001 spezielle Vorschriften für Verbraucher vorsieht, bestimmt Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung über das Europäische Mahnverfahren ausdrücklich, dass ein Verbraucher, der einen Vertrag zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, nur vor den Gerichten seines Wohnsitzes verklagt werden kann.

Das Antragsformular enthält eine nützliche Zusammenfassung der verschiedenen Gründe für die Zuständigkeit. Es verfügt über hilfreiche Anmerkungen und es sieht bestimmte Angaben vor, die gemacht werden müssen, um zu beweisen, dass die Zuständigkeit des Gerichts gegeben ist.

## **5. Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls**

Der Antrag hat vor dem Gericht zu erfolgen, das nach dem oben Gesagten zuständig ist („der Ursprungsmitgliedstaat“) und zwar unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblatts (das in der Sprache dieses Mitgliedsstaates verfasst ist).

Das Formblatt ist allerdings in allen Amtssprachen der Gemeinschaft erhältlich, so dass die Person, die das Formblatt ausfüllt, ein Formblatt in ihrer Muttersprache konsultieren kann, falls ihre Muttersprache eine andere ist als die Sprache des Gerichts, bei dem der Antrag gestellt wird.

**Artikel 7** schreibt die zwingende Verwendung des Formblatts in Anhang A vor und legt fest, welche Angaben der Antrag beinhalten muss, die alle auf dem Formblatt erfasst sind. Die Hinweise zum Formblatt sind sehr gut verständlich.

Artikel 7 Absatz 2 bezieht sich auf die Zinsen und Kosten; insoweit können Probleme auftreten.

Es wird gesondert auf die Mitgliedsstaaten Bezug genommen, in denen automatisch gesetzliche Zinsen hinzugerechnet werden.

Nach welchem Recht richtet sich andernfalls die Frage der Zahlung von Zinsen oder Kosten?

Wenn der Vertrag, aus dem sich die Forderung ableitet, eine Regelung bezüglich der Zinsen oder Kosten vorsieht, dann ist die Antwort einfach.

Es ist allerdings vorstellbar, dass in einem Fall, an dem ein Verbraucher beteiligt ist, eine Klausel vorsieht, dass das Verfahren in Mitgliedsstaat A, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, angestrengt werden muss, das für den Vertrag gültige Recht (das wohl auch die Frage der Zinsen erfasst) aber das eines anderen Mitgliedsstaates ist. Insoweit das innerstaatliche Recht des Ursprungsgerichts die Geltendmachung von Zinsen in einem speziellen Fall nicht ausdrücklich verbietet, so hat das Recht, nach dem sich der Vertrag richtet, Vorrang. Wenn aber der Vertrag keine diesbezügliche Regelung enthält, so hat im Falle von Kostenforderungen das

einzelstaatliche Recht des befassten Gerichts Vorrang bezüglich der Frage, welche Kosten einforderbar sind.

Die pragmatische Antwort ist, dass es auf Grund des Einspruchsverfahrens unerheblich ist, da kein Grund für den Einspruch angegeben werden muss, und selbst wenn ein Grund erforderlich wäre, wäre eine Streitigkeit über die zu zahlenden Kosten oder Zinsen in jedem Fall ein gültiger Grund für einen Einspruch.

Für Rechtsanwälte des *Common Law* mag das Erfordernis, die Beweise, die zum Nachweis der Forderung herangezogen werden, zu bezeichnen (Artikel 7 Absatz 2 e) neu sein, dieses Erfordernis kann aber durch Verweis auf Rechnungen und den Originalvertrag (soweit möglich) erfüllt werden. Andererseits mag sie aber, wie bereits oben erwähnt, das Fehlen des Erfordernisses einer gerichtlichen Überprüfung am wenigsten überraschen.

In dem Formblatt muss eine Erklärung über den Wahrheitsgehalt der Angaben gemacht werden (falsche Auskünfte ziehen gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften Sanktionen nach sich).

Verfügt das Empfängergericht über die entsprechenden Vorrichtungen, so kann das Formblatt elektronisch eingereicht und mit elektronischer Signatur versehen werden gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 1999/93 EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen. Die Signatur wird im Ursprungsmitgliedstaat anerkannt, ohne dass weitere Bedingungen festgelegt werden können.

Daneben gibt es weitere spezielle Ausnahmen, wenn zwischen den Gerichten eines Mitgliedsstaates und authentifizierten Benutzern alternative sichere elektronische Kommunikationssysteme bestehen.

Es ist hervorzuheben, dass der Antragssteller erklären **kann**, dass in dem Fall, dass ein Einspruch eingereicht wird (Artikel ), der Antrag nicht in ein ordentliches Verfahren vor dem befassten Gericht übergeleitet werden soll (Art. ). Diese Information, sowie die Information darüber, wie der Antragssteller die Gerichtsgebühren zahlt, wird dem Antragsgegner nicht zugestellt.

## **6. Prüfung des Antrags und Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls (Artikel 8-12)**

**Artikel 8** legt fest, dass das Gericht zu prüfen hat, ob der Antrag die in den vorstehenden Artikeln genannten Voraussetzungen erfüllt und die Forderung begründet erscheint.

Es ist vorgesehen, dass diese Prüfung im Rahmen eines automatisierten Verfahrens erfolgen kann.

Sicherlich ist ein großer Teil des Antrags problemlos auf Lesbarkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie das Merkmal „ob die Forderung begründet erscheint“ in den einzelnen Mitgliedsstaaten ausgelegt wird und inwieweit das Gericht hier, wenn überhaupt, tätig wird. Das Erfordernis einer Begründetheitsprüfung und eine Automatisierung des Verfahrens sind schwer miteinander zu vereinbaren. Allerdings ist es nach dem Wortlaut nicht erforderlich, dass die Forderung begründet ist, sondern nur, dass sie begründet erscheint. Die tatsächlichen Anforderungen an die Begründetheit sind daher vielleicht nicht sehr hoch. Diese Auslegung wird eventuell durch den Ausdruck „wenn die Forderung nicht offensichtlich unbegründet ist“ in Artikel 9 und „offensichtlich unbegründet“ in Artikel 11 unterstützt (außerdem erfährt der Schuldner durch das Recht auf Einspruch Schutz.)

Das Gericht hat nun folgende Möglichkeiten:

Es kann dem Antrag stattgeben und den Zahlungsbefehl erlassen, Art. 12.

Es kann die Vervollständigung und/oder Berichtigung des Antrags verlangen, Art. 9.

Es kann eine Änderung des Antrags vorschlagen, Art. 10.  
Es kann den Antrag zurückweisen, Art. 11.

**7. Vervollständigung und/oder Berichtigung Artikel 9** Wenn der Fehler heilbar ist, sendet das Gericht Formblatt B und fordert den Antragssteller auf, innerhalb einer Frist, die dem Gericht angemessen erscheint (Art. 9), zu antworten. Soweit keine speziellen innerstaatlichen Vorschriften bestehen, so sollen längere Fristen zugestanden werden, wenn sich der Antragssteller in einem anderen Mitgliedsstaat befindet und/oder scheinbar die Sprache des Mitgliedsstaats, in dem sich das Gericht befindet, nicht vollkommen beherrscht. Das Gericht kann die in diesem Artikel genannten Fristen verlängern.

**8. Änderung des Antrags – Artikel 10** Ist das Gericht der Auffassung, dass der Antrag teilbar ist und dass das Verfahren nur auf einen Teil angewandt werden kann, so kann es dem Antragssteller Formblatt C zukommen lassen und ihn darüber unterrichten, dass es beabsichtigt, nur über einen Teil des in dem Antrag geforderten Betrages einen Zahlungsbefehl zu erlassen. In Formblatt C ist vom Gericht eine Antwortfrist festzusetzen. Wenn der Antragssteller Formblatt C zurücksendet und sich mit der Änderung des Zahlungsbefehls auf den in Formblatt C genannten Betrag einverstanden erklärt, so wird der Zahlungsbefehl erlassen. Antwortet der Antragssteller nicht, so weist das Gericht den Antrag zurück. Interessanterweise sind hier keine Fristverlängerungen durch das Gericht vorgesehen.

#### **9. Zurückweisung des Antrags Artikel 11**

1. Das Gericht weist den Antrag zurück,

(a) wenn die in den **Artikeln** 2,3,4,6 und 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind  
oder

(b) wenn die Forderung offensichtlich unbegründet ist,  
oder

(c) wenn der Antragssteller nicht innerhalb der vom Gericht gemäß Artikel 9 Absatz 2 gesetzten Frist seine Antwort übermittelt  
oder

(d) wenn der Antragsteller gemäß Artikel 10 nicht innerhalb der vom Gericht festgesetzten Frist antwortet oder den Vorschlag des Gerichts ablehnt.

Der Antragsteller wird anhand des Formblatts D von den Gründen der Zurückweisung in Kenntnis gesetzt.

Gegen die Zurückweisung des Antrags kann kein Rechtsmittel eingelegt werden, aber die Zurückweisung des Antrags hindert den Antragsteller nicht, die Forderung mittels eines neuen Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls oder eines anderen Verfahrens nach dem Recht eines Mitgliedstaats geltend zu machen.

#### **10. Erlass des Zahlungsbefehls Artikel 12**

Das Gericht hat den Zahlungsbefehl innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags zu erlassen, wobei bei der Berechnung der 30-tägigen Frist die Zeit, die der Antragssteller zur Vervollständigung, Berichtigung oder Änderung des Antrags benötigt, nicht berücksichtigt wird (die 30-tägige Frist ist zwingend).

Der Zahlungsbefehl wird zusammen mit einer Abschrift des Antragsformulars unter Verwendung des Formblatts E ausgestellt, das Angaben zu den Parteien (und ihren Vertretern) enthält. Auf der zweiten Seite enthält der Zahlungsbefehl die Aufforderung an den Antragsgegner, die in dem Zahlungsbefehl genannte Summe zu entrichten.

Unter dem Abschnitt „wichtige Hinweise“ wird der Antragsgegner darauf hingewiesen, dass der Zahlungsbefehl nach Ablauf von 30 Tagen vollstreckbar wird, wenn er nicht die volle Summe an den Antragssteller entrichtet oder Einspruch einlegt.

In den 30 Tagen sind Wochenenden und Feiertage eingeschlossen, fällt aber der letzte Tag der 30-tägigen Frist auf einen Feiertag, so endet die Frist an dem auf den Feiertag folgenden Tag (Verordnung des Rates (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 vom 3. Juni 1971.

## **11. Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl Artikel 16 und 17**

- Der Einspruch muss innerhalb von 30 Tagen eingelegt werden.
- Der Einspruch sollte unter Verwendung des Formblattes F erfolgen, aber jede klare sonstige Erklärung des Einspruchs ist ausreichend.
- Der Einspruch muss nicht begründet werden.
- Für die elektronische Kommunikation und Signatur gelten ähnliche Regeln wie für den Antrag.

Mit Einlegung des Einspruchs wird der Zahlungsbefehl unwirksam und das Verfahren wird als ordentliches Zivilverfahren nach den einzelstaatlichen zivilprozessrechtlichen Vorschriften weitergeführt, es sei denn, der Antragssteller hat erklärt, dass das Verfahren in einem solchen Fall nicht weitergeführt werden soll.

Artikel 17 untersagt einzelstaatliche Vorschriften, die die Stellung des Antragsstellers auf Grund dessen, dass er anfangs einen Europäischen Zahlungsbefehl beantragt hat, verschlechtern.

Der Antragssteller ist von der Einlegung des Einspruchs und, gegebenenfalls, auch von der Überleitung in ein ordentliches Zivilverfahren, in Kenntnis zu setzen. Allerdings ist es zu diesem Zeitpunkt interessanterweise nicht erforderlich, den Antragsgegner über Letzteres zu informieren!

## **12. Zustellung des Zahlungsbefehls**

Artikel 12 Absatz 5 legt Folgendes fest:

Das Gericht stellt sicher, dass der Zahlungsbefehl dem Antragsgegner gemäß den nationalen Rechtsvorschriften in einer Weise zugestellt wird, die den Mindestvorschriften der Artikel 13, 14 und 15 genügt.

Die Artikel 13 bis einschließlich 15 sind nicht zu paraphrasieren. Sie legen Folgendes fest:

**Artikel 13 Zustellung mit Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner**

Der Europäische Zahlungsbefehl kann nach dem Recht des Staates, in dem die Zustellung erfolgen soll, dem Antragsgegner in einer der folgenden Formen zugestellt werden:

- (a) durch persönliche Zustellung, bei der der Antragsgegner eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet,
- (b) durch persönliche Zustellung, bei der die zuständige Person, die die Zustellung vorgenommen hat, ein Dokument unterzeichnet, in dem angegeben ist, dass der Antragsgegner das Schriftstück erhalten hat oder dessen Annahme unberechtigt verweigert hat und an welchem Datum die Zustellung erfolgt ist
- (c) durch postalische Zustellung, bei der der Antragsgegner die Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet und zurückschickt
- (d) durch elektronische Zustellung wie beispielsweise per Fax oder E-Mail, bei der der Antragsgegner eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet und zurückschickt.

**Artikel 14 Zustellung ohne Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner**

1. Der Europäische Zahlungsbefehl kann nach dem Recht des Staates, in dem die Zustellung erfolgen soll, dem Antragsgegner auch in einer der folgenden Formen zugestellt werden:

- (a) persönliche Zustellung unter der Privatschrift des Antragsgegners an eine in derselben Wohnung wie der Antragsgegner lebende Person oder an eine dort beschäftigte Person;

- (b) wenn der Antragsgegner Selbstständiger oder eine juristische Person ist, persönliche Zustellung in den Geschäftsräumen des Antragsgegners an eine Person, die vom Antragsgegner beschäftigt wird;
  - (c) Hinterlegung des Zahlungsbefehls im Briefkasten des Antragsgegners;
  - (d) Hinterlegung des Zahlungsbefehls beim Postamt oder bei den zuständigen Behörden mit entsprechender schriftlicher Benachrichtigung im Briefkasten des Antragsgegners, sofern in der schriftlichen Benachrichtigung das Schriftstück eindeutig als gerichtliches Schriftstück bezeichnet oder darauf hingewiesen wird, dass die Zustellung durch die Benachrichtigung als erfolgt gilt und damit Fristen zu laufen beginnen;
  - (e) postalisch ohne Nachweis gemäß Absatz 3, wenn der Antragsgegner seine Anschrift im Ursprungsmitgliedstaat hat;
  - (f) elektronisch, mit automatisch erstellter Sendebestätigung, sofern sich der Antragsgegner vorab ausdrücklich mit dieser Art der Zustellung einverstanden erklärt hat.
2. Für die Zwecke dieser Verordnung ist eine Zustellung nach Absatz 1 nicht zulässig, wenn die Anschrift des Antragsgegners nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann.
3. Die Zustellung nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d wird bescheinigt durch
- (a) ein von der zuständigen Person, die die Zustellung vorgenommen hat, unterzeichnetes Schriftstück mit den folgenden Angaben:
    - (i) die gewählte Form der Zustellung, und
    - (ii) das Datum der Zustellung; und
    - (iii) falls der Zahlungsbefehl einer anderen Person als dem Antragsgegner zugestellt wurde, der Name dieser Person und die Angabe ihres Verhältnisses zum Antragsgegner; oder
  - (b) eine Empfangsbestätigung der Person, der der Zahlungsbefehl zugestellt wurde, für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben a und b.

**Artikel 15 Zustellung an einen Vertreter**

Die Zustellung nach den Artikeln 13 oder 14 kann auch an den Vertreter des Antragsgegners bewirkt werden.

**Kommentar:**

Nach Meinung des Verfassers weisen diese Vorschriften zahlreiche praktische Schwierigkeiten und Auslegungsprobleme auf.

Kommen wir zuerst zum letzten Punkt, der Zustellung an einen Vertreter. Auf den ersten Blick scheint es unkompliziert, aber die Frage ist, wie soll man bestimmen, wer Vertreter des Antragsgegners ist. Ein Blick auf das Antragsformular (Formblatt A) zeigt, dass sowohl auf „Vertreter“ als auch auf „gesetzlich ermächtigter Vertreter“ Bezug genommen wird, wobei bei Ersterem die Fußnote „z.B. Rechtsanwalt“ hinzugefügt ist. Wer entscheidet, ob der angebliche Vertreter tatsächlich ein solcher ist?

Hier sind klar einzelstaatliche Vorschriften und Verfahren anzuwenden. Nach englischem Recht gilt z.B. nur ein Prozessrechtsanwalt („solicitor“) als zuständig, Zustellungen entgegenzunehmen, wenn er schriftlich erklärt hat, dass er bevollmächtigt ist, entweder im Namen eines bestimmten Antragsgegners die Zustellung aller Mitteilungen oder bestimmte Mitteilungen entgegen zu nehmen.

Während auf den Erlass des Zahlungsbefehls das Recht des Ursprungsgerichts anwendbar ist, ist auf die Zustellung das Recht des Mitgliedsstaats anzuwenden, in dem die Zustellung erfolgt. Dabei muss beachtet werden, dass in mindestens einem Mitgliedsstaat verschiedene Gesetze und Verfahrensvorschriften gelten (England & Wales, Schottland und Nordirland, die alle zum Vereinigten Königreich gehören, haben verschiedene Rechtsordnungen).

Sowohl im Falle der Zustellung mit Nachweis des Empfangs (Artikel 13) als auch bei der Zustellung ohne Nachweis des Empfangs (Artikel 14) hat die Zustellung gemäß dem nationalen Recht **und** in der vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

Daraus folgt, dass, wenn nach einzelstaatlichem Recht die Zustellung an eine Person, die an derselben Anschrift wohnt, wie der Antragsgegner oder die Zustellung durch Hinterlegung beim Postamt oder bei den zuständigen Behörden untersagt ist, diese Form der Zustellung nicht zulässig wäre, auch wenn sie in der Verordnung vorgesehen ist.

In einigen Mitgliedsstaaten, in denen es keine öffentlich bestellten Personen für die Zustellung gerichtlicher Mitteilungen oder keine speziellen Bestimmungen darüber gibt, wer gerichtliche Mitteilungen zustellen kann und wer nicht, kann es zu einer Diskussion darüber kommen, wer eine „zuständige Person“ ist. Wenn der Mitgliedsstaat, in dem die Zustellung erfolgt, ein anderer ist als der des Ursprungsgerichts, so ist es möglich, dass das Ursprungsgericht Hilfe oder Unterstützung über das Europäische Justizielle Netz suchen muss.

Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, dass es nur dann kein Problem bezüglich des Nachweises der Zustellung gibt, wenn der Antragsgegner Einspruch einlegt. In diesem Fall wird allerdings das Europäische Mahnverfahren beendet.

Daneben könnte es zu einer hitzigen Debatte über die Auslegung des Ausdrucks „*die Anschrift des Antragsgegners nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann*“ (Artikel 14 Absatz 2) kommen. Für einige Juristen mag dieser Satz völlig eindeutig sein, andere hingegen könnten in Frage stellen, auf wessen Auffassung dabei abzustellen ist, welcher Grad an Sicherheit erforderlich ist und wie es sich mit der Beweislast und den Beweisstandards verhält.

Natürlich ist es Aufgabe des Gerichts, sich zu versichern, dass eine ordnungsgemäße Zustellung erfolgt ist, bevor es den Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklärt.

### **13. Vollstreckung und Vollstreckbarkeit**

#### ***Abschaffung des Exequaturverfahrens Artikel 19***

Es werden alle sonstigen förmlichen Schritte für die Anerkennung und Vollstreckung eines Europäischen Zahlungsbefehls in einem anderen Mitgliedsstaat abgeschafft.

**Artikel 18** – Hat der Antragsgegner innerhalb der 30-tägigen Frist keinen Einspruch eingelegt, so erklärt das Gericht nach Überprüfung des Zustellungsdatums des Zahlungsbefehls und unter Zugrundelegung, dass die Zustellung gemäß einzelstaatlichem Recht sowie gemäß der Artikel 13 - 15 der Verordnung erfolgt ist, unter Verwendung des Formblattes G den europäischen Zahlungsbefehl unverzüglich für vollstreckbar und übersendet dem Antragsteller den vollstreckbaren Europäischen Zahlungsbefehl.

Die förmlichen Bedingungen für die Vollstreckbarkeit richten sich nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats, aber gemäß **Artikel 21 Absatz 1** gilt für das Vollstreckungsverfahren das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats.

Ein vollstreckbar gewordener Europäischer Zahlungsbefehl wird unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckbar gewordene Entscheidung.

Zur Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat hat der Antragsteller den zuständigen Vollstreckungsbehörden dieses Mitgliedstaats, in dem die Vollstreckung stattfinden soll, eine Ausfertigung des Zahlungsbefehls zusammen mit einer Übersetzung vorzulegen.

Die Ausfertigung des Zahlungsbefehls hat „die für seine Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen“ zu erfüllen, wobei anzunehmen ist, dass es sich hierbei um eine verwaltungstechnische Frage handelt, bei der die Kommission und ihr Ausschuss über die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes Unterstützung leisten.

Ebenso ist eine Übersetzung in die entsprechende Sprache eines Mitgliedsstaates (falls eine solche erforderlich ist) „von einer hierzu in einem der Mitgliedsstaaten befugten Person zu beglaubigen“.

Artikel **21 Absatz 3** legt folgende wichtige Punkte fest:

Einem Antragsteller, der in einem Mitgliedstaat die Vollstreckung eines in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Europäischen Zahlungsbefehls beantragt, darf wegen seiner Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts im Vollstreckungsmitgliedstaat eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei, nicht auferlegt werden.

Hier stützt man sich auf das Grundprinzip des Europäischen Gemeinschaftsrechts, nach dem ein Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates in einem anderen Mitgliedsstaat nicht schlechter behandelt werden soll als ein Staatsangehöriger dieses Mitgliedsstaates.

#### **14. Rechtsmittel, Überprüfung und Verweigerung der Vollstreckung**

Gegen die Ausstellung eines vollstreckbaren Europäischen Zahlungsbefehls kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Die Artikel 20, 22 und 23 sehen eine ausnahmsweise Überprüfung und Rechtsmittel vor.

#### **15. Überprüfung – Artikel 20**

Nach Ablauf der in Artikel 16 Absatz 2 genannten Frist ist der Antragsgegner berechtigt, bei dem zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats eine Überprüfung (Aufhebung) des Europäischen Zahlungsbefehls zu beantragen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen

(a) (i) der Zahlungsbefehl wurde in einer der in Artikel 14 genannten Formen zugestellt

und

(ii) die Zustellung ist ohne Verschulden des Antragsgegners nicht so rechtzeitig erfolgt,

dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können,

oder

(b) der Antragsgegner konnte aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden

keinen Einspruch gegen die Forderung

einlegen,

oder wenn gemäß **Artikel 20 Absatz 2**

der Zahlungsbefehl gemessen an den in dieser Verordnung festgelegten

Voraussetzungen

oder aufgrund von anderen ungewöhnlichen Umständen offensichtlich zu Unrecht erlassen worden ist.

In den Fällen (a) und (b) hat der Antragsgegner unverzüglich tätig zu werden, aber in den anderen Fällen überraschenderweise nicht.

Die Art und Weise, in der der Antrag auf Überprüfung an das Gericht zu erfolgen hat, richtet sich nach dem Recht und den Verfahrensvorschriften des Ursprungsmitgliedstaates.

Die Entscheidung, ob der Zeitmangel ohne Verschulden von Seiten des Antragsgegners oder aufgrund höherer Gewalt vorlag, wird sehr stark von den tatsächlichen Umständen abhängen.

Es ist zu beachten, dass Grund (a) nur dann anwendbar ist, wenn die Zustellung gemäß Artikel 14 erfolgt ist, d.h. ohne Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner.

Ist die Zustellung gemäß Artikel 13 erfolgt, so kann der Antragsgegner eine Überprüfung nur mit der Begründung beantragen, dass der Zahlungsbefehl unheilbar fehlerhaft war oder „andere außergewöhnliche Umstände“ vorliegen, wobei hier keine Beispiele für solche Umstände angeführt werden. Es liegt dann am Richter, auf Grundlage des einzelstaatlichen

Rechts zu entscheiden, wann ein außergewöhnlicher Umstand vorliegt. In Absatz 25 der Präambel finden wir ein Beispiel:

“Zu den anderen außergewöhnlichen Umständen könnte auch der Fall zählen, dass der Europäische Zahlungsbefehl auf falschen Angaben im Antragsformular beruht“.

Artikel 20 Absatz 3 sieht erwartungsgemäß vor, dass, wenn das Gericht entscheidet, dass die Überprüfung gerechtfertigt ist, der Europäische Zahlungsbefehl für nichtig erklärt wird. Umgekehrt bleibt, wenn keine der Voraussetzungen für die Überprüfung gegeben ist, der Europäische Zahlungsbefehl in Kraft.

## 16. Verweigerung der Vollstreckung Artikel 22

1. Auf Antrag des Antragsgegners wird die Vollstreckung vom zuständigen Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat verweigert, wenn der Europäische Zahlungsbefehl mit einer früheren Entscheidung oder einem früheren Zahlungsbefehl unvereinbar ist, die bzw. der in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ergangen ist, sofern

(a) die frühere Entscheidung oder der frühere Zahlungsbefehl zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstands ergangen ist,

und

(b) die frühere Entscheidung oder der frühere Zahlungsbefehl die notwendigen Voraussetzungen für die Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt,

und

(c) die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Ursprungsmitgliedstaats nicht geltend gemacht werden konnte.

Aus der Verwendung des Wortes „und“ zwischen den Unterabsätzen (a), (b) und (c) geht klar hervor, dass alle drei Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit das Gericht die Vollstreckung verweigern kann. Die Unterabsätze (a) und (b) geben den Inhalt des Artikels 34 Absätze 3 und 4 der VO 44/2001 wieder, doch Unterabsatz (c) ist etwas komplexer.

Man könnte anführen, dass der Antragsgegner „einen Einspruch geltend gemacht haben könnte“, indem er einfach bei Erhalt des ursprünglichen Europäischen Zahlungsbefehls Einspruch eingelegt hätte. Wenn das der Fall ist, dann ist Artikel 22 nur anwendbar, wenn die „frühere Entscheidung“ nach der Ausstellung, aber vor der Vollstreckung des Europäischen Zahlungsbefehls erfolgt ist. Mit Blick auf die englische Fassung des Textes kann darüber diskutiert werden, ob „earlier“ und „previously“ sich auf eine Entscheidung beziehen, die vor der Ausstellung des Europäischen Zahlungsbefehls und nicht vor seiner Vollstreckung ergangen ist<sup>1</sup>. Die französische Fassung ist vielleicht weniger mehrdeutig, denn in ihr heißt es „une décision rendue ou une injonction délivrée antérieurement“. In der französischen Fassung wird so eine doppelte Bezugnahme auf die Vergangenheit vermieden.

Müsste nicht die Voraussetzung der Unvereinbarkeit erfüllt sein (die sicherlich nur in wenigen Fällen gegeben sein wird), so hätte dieser Artikel, der den letzten verzweifelten Versuch des Schuldners darstellt, die Vollstreckung wirksam zu verhindern, Quelle vieler Rechtsstreitigkeiten sein können. Angesichts der Schwierigkeiten, die zumindest bezüglich des englischen Textes bestehen, wird diese Frage nach Meinung des Verfassers nicht nur

---

<sup>1</sup> Anm. d. Ü.: Während in der deutschen Fassung nur das Wort „früher“ verwendet wird („mit einer früheren Entscheidung oder einem früheren Zahlungsbefehl“, Art. 22 Absatz 1), wird in der englischen Fassung eine doppelte Bezugnahme auf die Vergangenheit verwendet: „an **earlier** decision or order **previously given**“ (Art. 22 Absatz 1).

den Gerichten in den Mitgliedsstaaten Kopferbrechen bereiten, sondern wahrscheinlich Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof in Luxemburg sein!

Art. 22 Absatz 2 bestimmt erwartungsgemäß, dass auf Antrag die Vollstreckung ebenso zu verweigern ist, sofern und insoweit der Antragsgegner den Betrag, der dem Antragssteller in dem Europäischen Zahlungsbefehl zuerkannt worden ist, an diesen entrichtet hat.

Art. 22 Absatz 3 schreibt vor, dass der Europäische Zahlungsbefehl unter keinen Umständen im Vollstreckungsmitgliedstaat **in der Sache selbst nachgeprüft** werden darf.

### **17 Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung Artikel 23**

Hat der Antragsgegner eine Überprüfung nach Artikel 20 beantragt, so kann das zuständige Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat auf Antrag des Antragsgegners

- (a) das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken, oder
- (b) die Vollstreckung von der Leistung einer von dem Gericht zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen, oder
- (c) unter außergewöhnlichen Umständen das Vollstreckungsverfahren aussetzen.

Es ist hervorzuheben, dass die komplette Aussetzung des Verfahrens als ein Rechtsmittel für Ausnahmefälle definiert wird.

### **18. Rechtliche Vertretung**

Artikel 24 bestimmt, dass für die Beantragung eines Europäischen Zahlungsbefehls oder für die Einlegung eines Einspruchs gegen denselben die rechtliche Vertretung nicht zwingend ist.

Allerdings könnten die einzelstaatlichen Gesetzgebungen die rechtliche Vertretung bei Verfahren zur Überprüfung, Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung zwingend vorschreiben.

### **19. Gerichtsgebühren Artikel 25**

Die Mitgliedsstaaten sind berechtigt, die Gebühren für die Beantragung eines Europäischen Zahlungsbefehls festzulegen. Wenn aber nach Einlegung eines Einspruchs das Verfahren in ein ordentliches Verfahren übergeleitet wird, so dürfen die Gebühren insgesamt nicht höher sein als die Gerichtsgebühren eines ordentlichen Zivilprozesses ohne vorausgehendes Europäisches Mahnverfahren.

Absatz 2 definiert Gerichtsgebühren als „die dem Gericht zu entrichtenden Gebühren und Abgaben, deren Höhe nach dem nationalen Recht festgelegt wird“. Somit fallen unter die Gerichtsgebühren keine Gebühren, die für eine Dienstleistung an eine unabhängige Person oder Körperschaft zu entrichten sind.

### **20. Verhältnis zum nationalen Prozessrecht Artikel 26**

*„Sämtliche verfahrensrechtlichen Fragen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, richten sich nach den nationalen Rechtsvorschriften“.*

Die Artikel 27 - 32 beinhalten verwaltungstechnische Vorschriften für die Kommission und die Mitgliedsstaaten, darunter auch Vorschriften, die sicherstellen, dass die Mitgliedsstaaten die Kommission über die zuständigen Gerichte, die Kommunikationsmittel und die Sprachen unterrichten.

Das Europäische Justizielle Netz ist das Forum, über das die Informationen zur Verfügung gestellt werden.

**Artikel 33** bestimmt, dass die Verordnung ab dem 12. Dezember 2008 gilt.

**Richter („District Judge“) Gordon Y Lingard**

**Juni 2008**

**Bradford,  
West Yorkshire,  
Vereinigtes Königreich**

## **Fragen**

1. Ein Gläubiger in einem Mitgliedsstaat A, der nicht über ein *injonction de payer* oder ein Versäumnisurteil verfügt, möchte auf rasche Weise einen vollstreckbaren Titel gegen einen Schuldner in demselben Mitgliedsstaat erwirken und stellt einen Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Zahlungsbefehls gegen den Schuldner. Hat das Verfahren Erfolg?

ANTWORT: Hier handelt es sich nicht um grenzüberschreitende Rechtssache, wie sie in Artikel 3 definiert ist, weswegen das Gericht den Antrag zurückweisen muss.

2. Ein Gläubiger in Frankreich möchte einen Europäischen Zahlungsbefehl gegen einen Schuldner beantragen, der in Malta wohnt. Bei welchem Gericht kann er den Antrag stellen?

- a) wenn beide Einzelpersonen sind
- b) wenn der Schuldner im Geschäft des Gläubigers einen Gegenstand für den häuslichen Gebrauch gekauft und diesen nicht bezahlt hat
- c) wenn der Gläubiger ein Angestellter des Schuldners war
- d) wenn der Schuldner ein Angestellter des Gläubigers war

ANTWORTEN: siehe die Verordnung EG Nr. 44/2001 und Artikel 6 dieser Verordnung

- a) in allen Fällen kann er den Antrag vor den Gerichten von Malta stellen; er kann den Antrag nur dann in Frankreich stellen, wenn z.B. der Ort, an dem die Leistung zu erbringen war, Frankreich war (Art. 5 der Verordnung von 2001)
- b) Wenn es sich, wie es scheint, um ein Verbrauchergeschäft handelt, ist Artikel 6 einschlägig und der Antrag ist zwingend nur in Malta zu stellen.
- c) Der Antrag kann in Malta und möglicherweise in Frankreich gestellt werden, wenn die Arbeitsleistung dort erbracht wurde (siehe Artikel 19 der Verordnung von 2001)
- d) Der Antrag kann nur in Malta gestellt werden (Art. 19 der Verordnung von 2001)

3. Welche Beweise hat der Antragssteller dem Antrag beizufügen?

ANTOWRT: Gem. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e muss nicht der Beweis selbst beigefügt werden, sondern er muss nur bezeichnet werden, d.h. ein Verweis auf eine Rechnung samt Datum, Rechnungsnummer und Rechnungsbetrag sollte ausreichend sein.

4. Was passiert, wenn das Antragsformular nicht vollständig ausgefüllt wurde?

ANTWORT: Das Gericht, das den Antrag erhält, kann den Antragssteller auffordern, den Antrag unter Verwendung des Formblattes B gemäß Anhang II zu vervollständigen oder zu berichtigen.

5. Was kann das Gericht tun, wenn es bei der Prüfung feststellt, dass nur ein Teil der Forderung gerechtfertigt ist?

ANTWORT: Das Gericht kann den Antragssteller auffordern, den eingeforderten Betrag unter Verwendung des Formblattes C zu ändern (Artikel 10).

6. Muss der Antrag einem Richter vorgelegt und von diesem genehmigt werden?

ANSWER Nein. Natürlich werden die Mitgliedsstaaten ihre eigenen Vorschriften erlassen, aber die Verordnung sieht vor, dass die Anträge eher verwaltungstechnisch als gerichtlich überprüft werden.

7. Wer stellt den Zahlungsbefehl zu?

ANTWORT:

Die Verordnung schweigt zu diesem Punkt. Daher kann man annehmen, dass der Antragssteller für die Zustellung zuständig ist, es sei denn, das einzelstaatliche Recht sieht eine andere Regelung vor.

8. Nach welchem Recht richtet sich die Zustellung?

ANTWORT:

In der Regel richtet sie sich nach dem einzelstaatlichen Recht des Mitgliedsstaates, in dem die Zustellung erfolgt, aber daneben muss die im einzelstaatlichen Recht vorgesehene Form der Zustellung mit einer der in Artikel 13 oder 14 festgelegten Zustellungsformen übereinstimmen.

9. Kann die Zustellung in einer der in Artikel 13 oder 14 festgelegten Form erfolgen, wenn diese Form nach dem Recht eines Mitgliedsstaates nicht zulässig ist?

ANTWORT:

Faustregel ist, dass das Gemeinschaftsrecht Vorrang hat, allerdings heißt es in Artikel 13 und 14 bezüglich der Zustellung „nach dem Recht des Staats, in dem die Zustellung erfolgen soll“.

10. Der Schuldner verwendet für die Einlegung seines Einspruchs nicht das Formblatt F, sondern schreibt dem Gläubiger und bringt dabei klar zum Ausdruck, dass er sich der Zahlung widersetzt. Ist der Gläubiger berechtigt, einen vollstreckbaren Zahlungsbefehl zu verlangen, weil der Einspruch nicht auf formelle Weise erfolgt ist?

ANTWORT:

Die Verordnung schweigt hierzu. Man sollte die prozessrechtlichen Vorschriften des Ursprungsmitgliedstaats konsultieren, die eventuell weiterhelfen können. Auf jeden Fall schreibt die Verordnung nicht ausdrücklich vor, dass der Einspruch unter Verwendung des Formblattes F **erfolgen muss**. Daher ist wohl eher eine weite als eine restriktive Auslegung indiziert und alle stichhaltigen schriftlichen Erklärungen, die einen Einspruch enthalten, sollten zu einer Beendigung des Europäischen Mahnverfahrens und zur Überleitung in ein innerstaatliches Verfahren führen.

11. Kann der Gläubiger sich an das Gericht wenden, damit der Einspruch abgewiesen wird, wenn in dem Formblatt F keine Gründe oder falsche Gründe für den Einspruch angegeben werden?

ANTWORT:

Nein. Der Schuldner hat das Recht, Einspruch zu erheben – aus welchem Grund auch immer.

12. Weiß der Schuldner, dass der Gläubiger in seinem Antrag angegeben hat, dass er, falls Einspruch erhoben wird, das Verfahren nicht weiter verfolgen will?

ANTWORT: Nein. Diese Information wird nur dem Gericht mitgeteilt.

13. Der Antragsgegner hat einen vollstreckbaren Europäischen Zahlungsbefehl erhalten, der in Mitgliedsstaat A ausgestellt wurde, ihm aber in Mitgliedsstaat B zugestellt wurde, und möchte nun Rechtsmittel einlegen. Vor welchem Gericht und in welchem Staat muss er das Rechtsmittel einlegen?

ANTWORT: Es gibt keine Rechtsmittel gegen einen Zahlungsbefehl. Allerdings kann er eventuell gemäß Artikel 20 eine Überprüfung beantragen, wenn die engen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag auf Überprüfung ist an das Gericht zu richten, das den

Zahlungsbefehl ausgestellt hat. Ansonsten kann er sich eventuell an das Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaates wenden, wenn er die noch strengeren Voraussetzungen des Artikel 22 (Unvereinbarkeit) erfüllt oder wenn er die Zahlung geleistet hat.

### **Biographische Angaben**

Richter („district judge“) Gordon Y. Lingard ist für Zivil- und Familiensachen in Bradford und Skipton (Yorkshire) zuständig.

Er wurde 1970 von der University of London mit einem LL.B. (Honours) ausgezeichnet.

1971 erhielt er die höchste Auszeichnung (er wurde Viertbester) im zweiten Teil des Rechtsanwaltsexamens der Berufsvereinigung für Rechtsanwälte in England und Wales.

Von 1973 bis 1993 war er als Prozessrechtsanwalt („solicitor“) in Kingston upon Hull tätig. Danach wurde er zum Richter an den „County Courts“ (unterste Instanz für Zivilsachen mit Streitwerten unter 50.000 Pfund Sterling oder unter 80.000 Euro) und dem Bezirksregister des Obersten Gerichtshofs („High Court“) bestellt. Seit 1988 war er dort bereits in Teilzeit tätig gewesen.

Er ist derzeit Mitglied des Dozententeams des Fortbildungskurses im Zivilrecht der Institution für die Richterausbildung in England und Wales („Judicial Studies Board of England and Wales“) und ist Schatzmeister und stellvertretender Sekretär der Vereinigung „The Association of Her Majesty's District Judges“.

Er hat an zahlreichen Konferenzen europäischer Richter teilgenommen und hat an Lehrgängen der „Ecole Nationale de la Magistrature“ in Paris und Bordeaux mitgearbeitet.